



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

## Justizvollzugsanstalt Fulda

Besuch vom 19. März 2025

Az.: 23I-HE/I/25

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
C	Positive Beobachtungen .....	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Besonders gesicherte Hafträume .....	4
1	Bekleidung.....	4
2	Kopfunterlage .....	5
3	Sitzmöglichkeit .....	5
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	6
III	Fesselung.....	6
IV	Hausordnung.....	6
V	Beschwerdemanagement .....	7
VI	Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) .....	7
1	Fixierung.....	7
2	Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung.....	8
3	Videotelefonie.....	9
VII	Kameraüberwachung .....	9
1	Erkennbarkeit .....	9
2	Verpixelung .....	9
VIII	Räumliche Gegebenheiten.....	10
1	Fehlende Verdunkelungsmöglichkeiten.....	10
2	Zugangsbereich .....	10
IX	Schutz der Intimsphäre .....	10
1	Duschen.....	10
2	Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	11
X	Vertraulichkeit von Telefongesprächen.....	12
E	Weiteres Vorgehen.....	12

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 19. März 2025 die Justizvollzugsanstalt Fulda, in der männliche erwachsene Straf- und Untersuchungsgefangene untergebracht sind.

Diese verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 85 Haftplätzen, 77 im geschlossenen und acht im offenen Vollzug. Zum Besuchszeitpunkt war sie mit 71 Gefangenen im geschlossenen und zwei Gefangenen im offenen Vollzug belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am 18. März 2025 beim Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat an und traf am Besuchstag um 10 Uhr in der Justizvollzugsanstalt Fulda ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die besonders gesicherten Hafträume auf der Station 1 sowie die Stationen 2, 3 und 4.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Gefangenen, einem Personalratsmitglied, einer Seelsorgerin und im Nachgang des Besuchs telefonisch mit dem Konsiliarpsychiater. Der Leiter der Anstalt sowie weitere Bedienstete standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Die JVA Fulda kooperiert mit einem Konsiliarpsychiater, der nach eigenen Angaben etwa einmal im Monat vor Ort in der Anstalt ist. Bei akutem Bedarf stehe er jedoch häufiger zur Verfügung.

Der Leiter der JVA erläuterte das Verfahren der psychiatrischen Versorgung in der Anstalt gegenüber der Nationalen Stelle wie folgt:

„In Frage kommende Gefangene werden der regulären Sprechstunde zugeführt bzw. melden sich auch selbst; dort wird durch den Anstaltsarzt die Notwendigkeit einer fachärztlichen Vorführung festgestellt und ein Konsil beantragt. Die Terminierung erfolgt in Absprache zwischen dem [o.g.] auf Honorarbasis tätigen Facharzt für Psychiatrie und dem Krankenpflagedienst. Der Psychiater spricht seine Empfehlungen aus, nach diesen wird der Anstaltsarzt seine Anordnungen treffen. Sollte eine Überstellung zur Behandlung notwendig sein, wird diese bei der Station für psychisch auffällige Gefangene in der JVA Weiterstadt<sup>1</sup> angemeldet (G-Haus).“

Er führte weiter aus, dass die durchschnittliche Wartezeit von der Antragstellung bis zur Verlegung dorthin in der Regel zwei bis vier Wochen betrage.<sup>2</sup>

Der psychiatrische Behandlungsbedarf von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten ist im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung deutlich erhöht.<sup>3</sup> Die Nationale Stelle hält es daher für zwingend erforderlich, dass Konsiliarpsychiaterinnen und -psychiater im Rahmen entsprechender Versorgungskonzepte regelmäßig und in ausreichendem Maß vor Ort präsent sind. Fehlt diese

---

<sup>1</sup> Die Nationale Stelle besuchte die JVA Weiterstadt zum 2. Mal am 27.03.2025.

<sup>2</sup> Der Konsiliarpsychiater teilte mit, dass in den vergangenen zwölf Monaten lediglich in einem Fall die Verlegung eines Gefangenen der JVA Fulda in eine stationäre psychiatrische Einrichtung erforderlich gewesen sei.

<sup>3</sup> So weisen Gefangene im Vergleich mit der Allgemeinbevölkerung „zwei- bis viermal häufiger psychotische Erkrankungen und schwere Depressionen und zehnmals häufiger antisoziale Persönlichkeitsstörungen“ auf (siehe WHO (2022): Addressing the noncommunicable disease (NCD) burden in prisons in the WHO European Region Interventions and policy options, S. 16).

Präsenz und erfolgt die Versorgung lediglich auf Anforderung der Anstaltsärztin bzw. des Anstaltsarztes, besteht insbesondere bei psychisch auffälligen Gefangenen die Gefahr, dass notwendige therapeutische Maßnahmen verzögert oder nicht eingeleitet werden.

Gleichwohl vermittelt die vergleichsweise geringe Größe der JVA Fulda in Kombination mit den positiven Rückmeldungen der Bediensteten und des Konsiliarpsychiaters sowie der niedrigen Anzahl an besonderen Sicherungsmaßnahmen und deren vergleichsweise geringe Dauern den Eindruck, dass eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung in der Anstalt sichergestellt ist.

## C Positive Beobachtungen

Der Leiter und das Personalratsmitglied betonten gegenüber der Delegation, dass bei Konflikten auf allen Ebenen großer Wert auf Kommunikation und Deeskalation gelegt werde.

Die Tatsache, dass vom 01.01.2024 bis zum Besuchszeitpunkt keine Einzelhaft angeordnet wurde und keine Fixierungen erfolgten, zeigt einen zurückhaltenden Umgang mit besonderen Sicherungsmaßnahmen. Auch wurde im Jahr 2025 bis zum Zeitpunkt des Besuchs noch kein Gefangener in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht.<sup>4</sup>

Darüber hinaus gewann die Delegation den Eindruck, dass sich die Bediensteten der JVA intensiv mit der Verbesserung der Unterbringungsbedingungen in der Anstalt auseinandersetzen. So wurde der Delegation ein umfassendes Konzept zur Gestaltung der besonders gesicherten Hafträume übergeben, das vom o.g. Sachgebietsleiter Sicherheitsdienst erarbeitet wurde. Dieses Konzept berücksichtigt insbesondere in Bezug auf die Ausstattung zahlreiche Empfehlungen und Standards der Nationalen Stelle und wurde von der Delegation ausdrücklich positiv bewertet.

Die Nationale Stelle vermerkt zudem die vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten für die Gefangenen positiv, hierzu zählen u.a. Kochkurse, Sportkurse und Gitarrenunterricht. Auch wird ein Integrationstraining, inkl. sprachlicher Förderung, für die Gefangenen angeboten.

## D Feststellungen und Empfehlungen

### I Besonders gesicherte Hafträume

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume, sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

#### *I Bekleidung*

Die für den besonders gesicherten Haftraum vorgesehene Bekleidung beinhaltete zum Besuchszeitpunkt, neben einem Hemd, durchsichtige Papierunterhosen. Das Entziehen von Kleidungsstücken bei einer Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt einen

---

<sup>4</sup> Im Jahr 2024 wurden in sieben Fällen Gefangene im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Keine dieser Unterbringungen dauerte länger als drei Tage.

unverhältnismäßigen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen und eine Verletzung der Menschenwürde dar.<sup>5</sup>

In einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen ist eine angemessene, undurchsichtige Bekleidung auszuhändigen.

Die Bediensteten der JVA teilten der Delegation mit, dass eine blaue, blickdichtere Papierbekleidung bestellt und im Nachgang des Besuchs bereits geliefert worden sei. Dies geht auf einen Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vom 24. März 2025 zurück. Laut diesem Erlass ist die oben genannte blaue Papierbekleidung jedoch nur als Übergangslösung vorgesehen, da auch diese nicht vollständig blickdicht sei. Aus diesem Grund hat das Ministerium die hessischen Justizvollzugsanstalten dazu aufgefordert, den betroffenen Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten durch die vorübergehende Aushändigung von täglich zwei Papierunterhosen die Möglichkeit zu geben, diese übereinander anzuziehen. Laut dem Erlass werde derzeit zudem geprüft, ob die Beschaffung von im Schambereich verstärkten Unterhosen und/oder längeren Papierhemden möglich ist.

Die Nationale Stelle begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat, bietet ausgehend von den bei ihren Besuchen gewonnenen Erkenntnissen in diesem Bereich ihre Unterstützung an und bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand informiert zu werden.

## 2 Kopfunterlage

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass eine Kopfunterlage nicht zur Grundausstattung der besonders gesicherten Hafträume gehöre und nur auf Anfrage ausgegeben werde.

Der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, (...) eine Decke und ein Kissen erhalten“.<sup>6</sup>

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der für Absonderungen genutzten Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen standardmäßig u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

## 3 Sitzmöglichkeit

In den besichtigten besonders gesicherten Hafträumen befand sich lediglich eine auf dem Boden liegende Matratze. Eine Sitzmöglichkeit in normaler Sitzhöhe war nicht vorhanden.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in besonders gesicherten Hafträumen von anderen Justizvollzugsanstalten diverser Bundesländer<sup>7</sup> den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder sogenannten „herausfordernden Möbeln“, die robust und ohne scharfe Kanten sind. Durch diese wird auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung die Gelegenheit geschaffen, eine normale Sitzposition einzunehmen.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32; EGMR, Urteil vom 07.07.2011, Hellig./. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 20999/05, Rn. 56 f.

<sup>6</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130, <https://rm.coe.int/1680a80c61>.

<sup>7</sup> Bspw. in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.

Auch im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen soll ermöglicht werden, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Dahingehend teilten die Bediensteten der Anstalt mit, dass bereits Sitzmöglichkeiten bestellt worden seien, um die besonders gesicherten Hafträume der Anstalt entsprechend auszustatten.<sup>8</sup> Am 31.03.2025 informierte der Leiter der Anstalt die Nationale Stelle, dass die Sitzgelegenheiten mittlerweile geliefert worden seien.

## II Durchsuchung mit Entkleidung

Die erhaltene Verfügung zur Durchsuchung mit Entkleidung nach einer Einzelfallentscheidung bei der Aufnahme von Gefangenen enthält keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Gewährleistung einer die Intimsphäre schonenden Durchführung.<sup>9</sup>

Da es sich bei einer solchen Maßnahme um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt,<sup>10</sup> soll die Praxis der Entkleidung so schonend wie möglich erfolgen.

Um dies zu gewährleisten, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.<sup>11</sup>

Der Leiter der Anstalt teilte der Nationalen Stelle im Nachgang des Besuchs mit, dass seit dem Besuch der Länderkommission am 19.03.2025 Durchsuchungen mit Entkleidung in zwei Phasen erfolgen würden.

## III Fesselung

Bedienstete der Anstalt teilten der Delegation mit, zur Fesselung von Gefangenen ein Fesselungssystem mit metallenen Handfesseln zu verwenden.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffenen Personen ein hohes Verletzungsrisiko.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil verwendet werden, die arretiert werden können.<sup>12</sup>

## IV Hausordnung

Die Hausordnung lag zum Besuchszeitpunkt lediglich in deutscher Sprache vor.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Gefangenen die Möglichkeit haben, die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache zu lesen. Besonders angesichts des hohen Anteils

---

<sup>8</sup> Dies geht auf einen Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vom 14.11.2024 zurück. In diesem werden die Justizvollzugsanstalten in Hessen angewiesen, „die besonders gesicherten Hafträume unverzüglich mit Faltmatratzen oder Sitzwürfeln auszustatten.“

<sup>9</sup> Auch die zuständigen Bediensteten der Anstalt bestätigten der Delegation vor Ort, dass diese Form der Durchsuchung ohne eine die Intimsphäre schonende Praxis durchgeführt werde.

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

<sup>11</sup> Vgl. analog dazu beispielsweise § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen (...)“.

<sup>12</sup> Es wird z.B. auf die Handfixiergürtel der Firmen Segufix oder Bonowi verwiesen.

arabischstämmiger Gefangener in der JVA Fulda ist es von Bedeutung, dass die Hausordnung in entsprechenden Sprachfassungen verfügbar ist.

Die Hausordnung soll in die weiteren in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen übersetzt werden, auch in leicht verständliche Sprache.

Der Leiter der Anstalt teilte der Nationalen Stelle im Nachgang des Besuchs mit, dass die hiesige Hausordnung gegenwärtig überarbeitet werde.

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand informiert zu werden.

## V Beschwerdemanagement

Auf den jeweiligen Stationen der JVA Fulda sind Briefkästen angebracht, über die die Gefangenen anonym Beschwerden einreichen können. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Während des Rundgangs durch die Anstalt fiel jedoch auf, dass die Kontaktdaten der zuständigen externen Beschwerdestellen nicht ausgehängt waren. Zudem waren die vorhandenen Aushänge an den „Schwarzen Brettern“ der Stationen ausschließlich in deutscher Sprache verfasst, was für nicht deutschsprachige Gefangene eine Hürde darstellen kann.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der zuständigen externen Beschwerdestellen gut lesbar an zentraler Stelle auszuhängen. Zudem sollen die Aushänge auf den „Schwarzen Brettern“ in die in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen übersetzt und entsprechend angebracht werden.

## VI Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)

### *I Fixierung*

Die Nationale Stelle begrüßt, dass seit mehreren Jahren keine Fixierung in der JVA Fulda vollzogen wurde. Allerdings kann eine zukünftige Durchführung einer Fixierung nicht ausgeschlossen werden.

§ 50 Abs. 8 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sieht lediglich vor, dass bei einer Fixierung „eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen“ ist.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,<sup>13</sup> die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

---

<sup>13</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

## *2 Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung*

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes kann eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen auch ohne deren Zustimmung erfolgen, wenn „für Gefangene eine Gefahr für Leben oder eine Hilfsbedürftigkeit besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen“.

Die Nationale Stelle empfiehlt grundlegend, eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen.

Ungeachtet dessen bleiben die Anforderungen zur Gemeinschaftsunterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen nach Artikel 18 Abs. 4 hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So sieht die Bestimmung keine zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.<sup>14</sup>

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „Gefahr für Leben“ oder „Hilfsbedürftigkeit“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken.

Der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Unterbringung soll eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal zugrunde liegen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.

Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.

---

<sup>14</sup> Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

### 3 Videotelefonie

Die Gefangenen der JVA Fulda haben die Möglichkeit, Anrufe nicht nur telefonisch, sondern auch via Videotelefonie zu tätigen. Dies wird begrüßt. Allerdings wies der Anstaltsleiter darauf hin, dass diese – ebenso wie ein regulärer Besuch – auf das monatliche Besuchskontingent angerechnet würden. Diese Vorgabe basiere auf § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes.

In ihrer Stellungnahme vom 15. April 2020 zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze sowie im Besuchsbericht der JVA Butzbach<sup>15</sup> hatte die Nationale Stelle das Hessische Ministerium der Justiz bereits darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht eine audiovisuelle Verbindung in ihrer Qualität nicht mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs gleichzusetzen ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass Videotelekommunikation grundsätzlich zumindest nicht vollständig auf das Besuchskontingent angerechnet werden soll. Das Landesrecht soll dementsprechend angepasst werden.

## VII Kameraüberwachung

### 1 Erkennbarkeit

In den besichtigten Kamerahaft<sup>-16</sup> und besonders gesicherten Hafträumen war nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet war.

Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.

### 2 Verpixelung

Die Toilettenbereiche aller kameraüberwachten Hafträume und besonders gesicherten Hafträume in der Anstalt werden grundsätzlich verpixelnt dargestellt. Dies wird begrüßt.

Allerdings stellte die Delegation fest, dass die Verpixelung in den besonders gesicherten Hafträumen<sup>17</sup> nicht funktionierte. Laut den zuständigen Bediensteten handelte es sich dabei um einen technischen Fehler.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche kameraüberwachten Toilettenbereiche verpixelnt auf dem Monitor abgebildet werden.

Dahingehend teilte der Leiter der Anstalt im Nachgang des Besuchs schriftlich mit, dass der technische Fehler behoben worden sei und künftig monatlich bzw. vor jeder Belegung des jeweiligen Raums das Funktionieren der Verpixelung überprüft werden soll.

---

<sup>15</sup> Besuch vom 04.05.2023, abrufbar unter <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2023.html>.

<sup>16</sup> Kameraüberwachte Hafträume mit am Boden/an der Wand fest verschraubtem Mobiliar. Laut Bediensteten der Anstalt werden dort insbesondere psychisch auffällige Gefangene untergebracht.

<sup>17</sup> Die besonders gesicherten Hafträume waren zum Besuchszeitpunkt nicht belegt.

## VIII Räumliche Gegebenheiten

### *1 Fehlende Verdunkelungsmöglichkeiten*

Die Hafträume waren zum Teil mit Vorhängen ausgestattet. Diese erwiesen sich jedoch als sehr dünn und zu lichtdurchlässig, um den Gefangenen eine ausreichende Verdunkelung zu ermöglichen.

Eine Möglichkeit zur effektiven Verdunkelung soll in allen Hafträumen geschaffen werden.

Ein Erlass vom 24. März 2025 des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat ordnete in den Justizvollzugsanstalten Hessens an, alle Hafträume mit Verdunkelungsvorhängen aus schwer entflammbarem Material auszustatten.

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Stand der Umsetzung informiert zu werden.

### *2 Zugangsbereich*

Die Hafträume im Zugangsbereich<sup>18</sup> der Anstalt liegen etwas abseits der übrigen Hafträume und besitzen jeweils eine Grundfläche von 13,8 qm. Diese Hafträume würden laut Angaben des Leiters der Anstalt in der Regel zwar einzeln belegt, könnten aber auch doppelt belegt werden.<sup>19</sup>

Trotz der Einhaltung des Mindeststandards zur Haftraumgröße wirken sie aufgrund ihres Raumschnitts sehr beengt, sodass bei einer Doppelbelegung den dort untergebrachten Gefangenen keinerlei Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. So betrug der Abstand zwischen den beiden Betten in einem besichtigten Haftraum nach Einschätzung der Delegation nur etwa einen Meter.

Mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels der Resozialisierung behindern. Daher wird auch im Regelfall eine Einzelunterbringung gesetzlich vorgesehen.<sup>20</sup>

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen soll gewährleistet werden. Von einer Mehrfachbelegung der Hafträume im Zugangsbereich soll abgesehen werden.

## IX Schutz der Intimsphäre

### *1 Duschen*

Die von der Delegation besichtigten Gemeinschaftsduschen besitzen keine Trennwände.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein oder die Möglichkeit gegeben werden, einzeln zu duschen.

---

<sup>18</sup> Laut Angaben der dortigen Bediensteten werde ein Teil der neu aufgenommenen Gefangenen in diesen „Zugangshafträumen“ untergebracht.

<sup>19</sup> Laut Angaben des Anstaltsleiters verbringen Gefangene in der Regel höchstens einen Tag in einem solchen Zugangshaftraum (bzw. eine Nacht). Anschließend werde ihnen ein Haftraum auf einer der Stationen zugewiesen. Betroffene Gefangene würden 23 Stunden in den Räumen eingeschlossen und hätten die Möglichkeit, diese zur Freistunde zu verlassen (1 Stunde).

<sup>20</sup> § 18 Abs. 1 HStVollzG: „Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht“.

Diesbezüglich teilten die Mitarbeitenden der Anstalt mit, dass die Bestellung der Duschtrennwände bereits in Planung sei.<sup>21</sup>

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand informiert zu werden.

## 2 *Urinabgabe unter Sichtkontrolle*

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter direkter Beobachtung über einen Spiegel (siehe Abb. 1).



Abb. 1

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.<sup>22</sup>

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund<sup>23</sup>, des Einsatzes eines Markersystems<sup>24</sup> oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe<sup>25</sup>, die freiwillig erfolgen kann. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat teilte der Nationalen Stelle im Nachgang des Besuchs schriftlich mit, dass an der Umsetzung einer alternativen Lösung (Markersystem) gearbeitet werde.<sup>26</sup>

Die Nationale Stelle bittet diesbezüglich, über den aktuellen Stand informiert zu werden.

---

<sup>21</sup> Ein maßgeblicher Grund hierfür ist ein Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vom 24.03.2025. Dieser fordert bis zum 21.04.2025 eine Prüfung und Berichterstattung darüber, ob in den Gemeinschaftsduschen hessischer Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte Duschtrennungen installiert werden können.

<sup>22</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

<sup>23</sup> Siehe bspw. in der JVA Neumünster (Schleswig-Holstein).

<sup>24</sup> Siehe bspw. in der JVA Saarbrücken (Saarland).

<sup>25</sup> Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

<sup>26</sup> Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat teilte der Nationalen Stelle bereits in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2023 zum ersten Besuch in der JVA Weiterstadt schriftlich mit, dass der Einsatz eines Markersystems in der JVA Schwalmstadt getestet werde.

## X Vertraulichkeit von Telefongesprächen

Die Telefone für Gefangene in der JVA Fulda befinden sich ohne akustische Abschirmung (bspw. durch eine Haube) auf den Fluren. Der Leiter der Anstalt erklärte diesbezüglich, dass während der Telefonate von Gefangenen keine Bewegungen anderer Gefangenen stattfänden, um – trotz fehlender akustischer Abschirmung – eine vertraulichere Gesprächsatmosphäre zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, weitere Vorkehrungen zu prüfen und zu schaffen, um den Schutz vertraulicher Telefongespräche zu verbessern.

In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

## E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 05.05.2025